



## Rahmenbedingungen für unsere Aussteller

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Aussteller,  
uns ist wichtig, dass bereits im Vorfeld, sowohl für uns als Veranstalter, als auch für Sie als Aussteller, alles Wichtige klar und verständlich kommuniziert wird. Mit der Messeanmeldung erklären Sie sich daher mit den folgenden Regelungen einverstanden:

### Messeveranstalter:

WAVEZ Entertainment  
Malewski & Neumann GbR  
vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter Nils Malewski und Lukas Neumann  
Niedereschacher Str.10  
78652 Deißlingen

### Anmeldung:

Die Anmeldung zur Hochzeitsmesse erfolgt entweder unter Verwendung eines Online-Formulares auf [www.hochzeitsmesse-rottweil.de](http://www.hochzeitsmesse-rottweil.de) oder einem schriftlichen Ausstellervertrag. Diese Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Hochzeitsmesse. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe **noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche** hergeleitet werden.

**Sollte sich das Veranstaltungsdatum (z.B. aufgrund einer Pandemie) ändern, behält die Messeanmeldung ihre Gültigkeit**, jedoch kann der Aussteller bis zu 14 Tage nach Bekanntwerden der Verschiebung kostenfrei vom Ausstellervertrag zurücktreten. In diesem Fall werden Aussteller, die bereits Kontakt bezgl. Anmeldung aufgenommen haben, per E-Mail über den neuen Termin informiert.

### Datenschutz:

Mit Anmeldung zur Hochzeitsmesse Rottweil erklärt sich das Ausstellerunternehmen einverstanden, dass an den Messtagen an seinem Messestand **Foto- und Filmaufnahmen** durch den Veranstalter bzw. beauftragte Dritte gemacht werden dürfen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zu Marketingzwecken der Hochzeitsmesse Rottweil sowie die der Messelocation („DIE PULVERFABRIK“) verwendet werden dürfen (Printmedien, Website & Social-Media).

Die vom Ausstellerunternehmen angegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Bearbeitung deren Anliegen von uns verarbeitet. Mit dem Absenden der Daten stimmt der Aussteller dieser Verarbeitung der Daten durch den Veranstalter bzw. die vom Veranstalter beauftragten Dritten zu. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://hochzeitsmesse-rottweil.de/datenschutz/>.

### Zulassung und Zuteilung der Ausstellungsflächen:

Die Zulassung zur Hochzeitsmesse, sowie die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt durch den Veranstalter. Die Aussteller können Platzierungswünsche mitteilen, die vom Veranstalter nach Möglichkeit beachtet werden. Die Aussteller erhalten eine schriftliche Bestätigung (Rechnung) vom Veranstalter, die als rechtsverbindlicher Vertrag gilt. Informationen über zugewiesene Standflächen werden nach erfolgter Standplanung mitgeteilt. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen. Sicherheitskritische Einrichtungen (Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher etc.) müssen jederzeit zugänglich sein. Ansprüche gegen den Veranstalter infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Diese Ausstellungsbedingungen sind Gegenstand des Vertrages. Mit der Bestätigung erhält der Aussteller ggf. weitere Ausstellerinformationen/ technische Bestimmungen, deren Hinweise und Festlegungen zu beachten sind.



## Rahmenbedingungen für unsere Aussteller

Seite 2 von 3

Insbesondere sind die Richtlinien der lokal geltenden VStättVo (Versammlungsstättenverordnung) sowie die Vorschriften nach BGV C1 und DGUV V3 (Prüfpflicht für Elektrogeräte) einzuhalten.

### Zahlungsbedingungen:

**Eine erste Anzahlung (40% der Standmiete inkl. Stand-Ausstattung) ist bei Anmeldung (bzw. unverzüglich nach Erhalt der Rechnung) fällig.**

Rechnungsbeträge für die restliche Standmiete (60%) und für Zusatzoptionen (Mietmobiliar etc.) werden nach Veranstaltungsende gestellt und sind dann sofort fällig.

### Rücktritt vom Vertrag:

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. In diesem Falle hat der Aussteller an den Veranstalter die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko mit einem Betrag in Höhe von 50% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen. Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird i. d. R. nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann.

### Unteraussteller:

Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal oder nur mit eigenem Ausstellungsgut oder Werbemedien (Flyer, Visitenkarten, etc...) vertreten sind, bedarf eines besonderen Antrages und einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. In diesem Falle erhebt dieser eine zusätzliche Unterausstellergebühr.

### Standgestaltung:

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Dekorationsmaterial hat die Anforderung nach DIN 4102 zu erfüllen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss diese ggf. nach Beanstandung durch die zuständige Behörde oder die Ausstellungsleitung entfernt werden. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in seitlichen und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie sprinklertauglich (VDS-geprüft) sind.

Das Erscheinungsbild, insbesondere die äußere Gestaltung und die Präsentationsfläche des Messestands, muss dem gehobenen Niveau der Hochzeitsmesse Rechnung tragen. Die Messeleitung ist berechtigt, wenig ansprechende Ausstattung oder nicht dem Niveau der Messe entsprechende Präsentationsstände insgesamt von der Messe auszuschließen, wenn der Aussteller nach vorheriger Aufforderung durch die Messeleitung keine Umgestaltung vornimmt. Ansprüche des betroffenen Ausstellers auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss:

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere der VDE - nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Ausstellungsleitung beauftragten Installateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für die Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.



## Rahmenbedingungen für unsere Aussteller

Seite 3 von 3

### Werbung:

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven an Besucher, ist nur innerhalb des Standes bzw. an dessen Außenflächen für das eigene Unternehmen und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien nicht ausstellender Unternehmen an die Besucher der Messe ist in der Ausstellungsfläche sowie dem angrenzenden Zugangsbereich (Gelände der ehem. Werkstätten im Neckartal inkl. direkte Zufahrtswege) untersagt.

### Ausstellerausweise:

Jeder zugelassene Aussteller erhält Ausstellerausweise in angemessener Menge, wie im Vertrag angegeben wurde. Diese sind ausschließlich dem Standpersonal sowie Auf- und Abbauhelfern vorbehalten. Weitere Ausstellerausweise können bei Bedarf beim Veranstalter bestellt werden.

### Abbau:

Ein **vorzeitiger Abbau des Messestandes vor dem Veranstaltungsende (17 Uhr) kann nicht gestattet werden**. Diese Regelung beruht auf dem angestrebten hohen Qualitätsniveau der Messe. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ein vorzeitiger Standabbau hat eine Konventionalstrafe von 1000,00 € zur Folge.

Der Abbau beginnt nach Messeschluss und sollte bis spätestens drei Stunden nach Messeschluss abgeschlossen sein. Jeder Aussteller hat seinen Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen. Das **Unterstellen** von Ausstellungsgut oder Abfall am Veranstaltungsort vor oder nach der Messe ist nicht möglich.

### Bewirtung - Gastronomierecht:

Bezüglich der Bewirtung im kompletten Ausstellungs- sowie Veranstaltungsbereich, dies beinhaltet auch die Standbewirtung, sind **unbedingt Absprachen** mit dem Veranstalter zu treffen, dies gilt auch für Kostproben. Das Messecatering wird durch das hauseigene Personal der Pulverfabrik oder durch einen beauftragten Dienstleister des Veranstalters durchgeführt.

### Haftung:

Für Schäden jeglicher Art, z.B. Feuer-, Diebstahl-, Wasser-, Witterungs- oder Vermögensschäden, haftet der Veranstalter nicht. Der Aussteller oder sein Erfüllungsgehilfe haften für jeden Personen- und/oder Sachschaden, den sie oder die ausstellende Firma zu vertreten haben. Außerdem trägt er das gesamte Risiko für seinen Ausstellungsstand und die Ausstellungsgüter. Die Durchführung der Hochzeitsmesse unterliegt den Vorgaben der örtlichen Versammlungsstättenverordnung.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rottweil. Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Deißlingen, 13. Dezember 2023

### Die Messeleitung

(Lukas Neumann - WAVEZ Entertainment)